OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552908/9/SE – 552911/2

Datum:
Linz, 12. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. E__, 2. Dipl.-Ing. (FH) A__, 3. Dipl.-Ing. B__, 4. Mag. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Februar 2024, GZ: BHWLForst-2017-157424/32-SK, betreffend Waldfeststellung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 12. Februar 2024, GZ: BHWLForst-2017-157424/32-SK, stellte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) fest, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, Stadtgemeinde D__, dessen Eigentümer E__, Dipl.-Ing. (FH) A__, Dipl.-Ing. B__ und Mag. C__ (im Folgenden: Beschwerdeführer), zwei konkret bezeichnete Flächen (im Lageplan grün schattiert) Wald iSd Forstgesetzes 1975 sind sowie auf den Grundstücken Nr. bbb und ccc, je KG D__, Stadtgemeinde D__ je eine konkret bezeichnete Fläche (im Lageplan rot schattiert) nicht Wald iSd Forstgesetzes 1975 sind.

I.2. Die Beschwerdeführer erhoben fristgerecht Beschwerde gegen die Waldfeststellung und beantragten, die Feststellung, dass es sich bei diesen Flächen des Grundstückes Nr. aaa, KG D__, Stadtgemeinde D__, nicht um Wald iSd Forstgesetzes 1975 handelt.

Begründend brachten sie im Wesentlichen vor, dass das gegenständliche Grundstück, auch wenn es bestockt ist, nicht Wald sein könne, weil es eine Bahnanlage der ÖBB sei. Auch erfolge eine Energiewaldnutzung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 27. Jänner 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen forstfachlichen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) bei, der nach einem Lokalaugenschein am 29. Mai 2024 das Gutachten vom 26. Juni 2024 erstellte. Dieses wurde allen Parteien gemeinsam mit der Ladung zur Kenntnis gebracht.

I.5. Am 29. Juni 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durch, bei der alle Parteien und der ASV anwesend waren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens, das Parteienvorbringen im Verfahren und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG D__, Stadtgemeinde D__.

Auf dem gegenständlichen Grundstück stocken forstliche Gehölze, nämlich Weide, Traubenkirsche, Esche, Hasel, G__, Walnuss.

Die Vegetationshöhen auf den gegenständlichen Flächen betragen zwischen 3 m und 10 m. Es ist eine Überschirmung von mindestens 80 % vorhanden.

Laut aktuell gültigem Waldentwicklungsplan (Teilplan H__) befindet sich das gegenständliche Grundstück in der Funktionsfläche Nr. x mit der Wertziffer x.

Die grundstücksübergreifende bestockte Grundfläche, welche sich über die Grundstücke Nr. ddd und Nr. aaa, je KG D__, erstreckt, ist etwa 1.999 m^2 groß. Diese zusammenhängende Fläche erreicht eine Länge von 140 m sowie eine durchschnittliche Breite von 14,5 m.

Die Überschirmung beträgt mehr als sechs Zehntel. Es liegt kein parkmäßiger Aufbau vor. Eine Schutzwaldeigenschaft wurde nicht festgestellt und ist diese Fläche auch keine Grenzfläche.

Die Vegetationshöhen betrugen im Jahr 2013 fast auf der ganzen Fläche über 3 m, zu einem beträchtlichen Teil über 10 m. Die Orthofotos von 2001 bis 2023 zeigen einen dauerhaften Bewuchs.

Weder bei der belangten Behörde noch bei der Stadtgemeinde D__ liegt eine Meldung über eine Energieholznutzung auf dem gegenständlichen Grundstück auf.

II.3. Beweiswürdigung

Der ASV führte vor Gutachtenserstellung einen Lokalaugenschein durch. Sein Gutachten enthält einen Befund und darauf aufbauend fachliche Schluss-folgerungen. Es ist wie seine ergänzende fachliche Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar, weswegen diese der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Überdies blieb das Gutachten aus fachlicher Sicht unbestritten.
Die Beschwerdeführer gaben an, Anfang der 1990-er Jahr, etwa 1994/95, für das gegenständliche Grundstück bei der belangten Behörde eine Energieholznutzung angemeldet zu haben. Die Anmeldung konnte nicht vorgelegt werden. Bei der belangten Behörde liegt so eine auch nicht auf.

In der mündlichen Verhandlung wurde angegeben, dass bei der Anmeldung eine Angabe über das Flächenausmaß nicht gemacht wurde, jedoch sei ein 10 m breiter Streifen dafür vorgesehen gewesen. Ein Lageplan sei nicht erstellt worden.

In einer ordnungsgemäßen Anmeldung ist die betroffene Fläche durch Angabe des Flächenausmaßes und einen Lageplan zu konkretisieren. So eine Anmeldung liegt nicht vor.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
[...]

Feststellungsverfahren

§ 5. (1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
[...]“

III.2. Waldeigenschaft

III.2.1. Die gegenständlichen Flächen sind mit forstlichem Bewuchs bestockt. Gemeinsam mit den Waldflächen des Grundstückes Nr. aaa, KG D__, und den angrenzenden, auch mit forstlichem Bewuchs bestockten Grundflächen des Grundstückes Nr. ddd, KG D__, ergibt sich ein Ausmaß von insgesamt etwa 1.999 m^2. Die durchschnittliche Breite beträgt 14,5 m.

Tatbestände des § 1a Abs. 4 ForstG 1975 liegen nicht vor.

Wenn die Beschwerdeführer einwenden, dass eine Energieholznutzung im Kurzumtrieb vorliege, so ist nochmals darauf hinzuweisen, dass keine Meldung bzw. Anzeige bei der belangten Behörde und/oder der Stadtgemeinde D__ vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 2010, Zl. 2008/10/0136, hinzuweisen. Daraus ergibt sich, dass der Umstand, eine Fläche im Kurzumtrieb zu nützen, für sich alleine nicht ausreichend ist, um der Fläche die Qualifikation als Wald zu nehmen. § 1a Abs. 5 ForstG 1975 ordnet zwar an, dass Flächen, die im Kurzumtrieb, mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren, genutzt werden, nicht als Wald gelten. Dies steht aber unter der Voraussetzung, dass diese Nutzung erstens nicht auf Waldboden erfolgt und weiters, dass ihr Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen zehn Jahren nach Durchführung der Aufforstung gemeldet hat.

Anzumerken ist, dass 1994/95 nach dem Oö. Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1958, eine Anzeige an den Bürgermeister für die Neuaufforstung (auch, wenn durch Anflug entstanden) von landwirtschaftlichen Nutzflächen, erforderlich war.

III.2.2. Auf das übrige Vorbringen der Beschwerdeführer, insbesondere hinsichtlich der zwingenden Nichtwaldeigenschaft aus Sicherheitsgründen entlang der Westbahnstrecke, war nicht einzugehen, da dies nach dem ForstG 1975 keine Berücksichtigung findet.

III.2.3. Da die Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 ForstG 1975 erfüllt sind und keine Ausnahmetatbestände nach Abs. 4 und Abs. 5 leg. cit. vorliegen, ist die Waldeigenschaft für die gegenständlichen Flächen gegeben.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer